

Reglement der nicht ständigen Kommissionen (ad hoc-Kommissionen)

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der nicht ständigen Kommissionen.

Art. 2 Ziele

Ad hoc-Kommissionen sind keine ständigen Kommissionen. Sie werden für spezifische grössere Projekte eingesetzt, beraten den Bezirksrat und stellen ihm Antrag.

II. Organisation

Art. 3 Mitglieder

Die nicht ständige Kommission wird projektbezogen zusammengestellt und eingesetzt.

Art. 4 Wahl

¹ Der Bezirksrat wählt die nicht ständigen Kommissionen auf Antrag des Ressortchefs, welcher für das Projekt die Gesamtverantwortung hat.

² Der Ressortchef übernimmt in der Regel das Präsidium bzw. den Vorsitz.

³ Die übrigen Mitglieder der nicht ständigen Kommission werden vom Bezirksrat nach freiem Ermessen für solange gewählt, bis die ihnen gestellte Aufgabe erfüllt ist.

Art. 5 Fachleute

Für einzelne Geschäfte können Fachpersonen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 6 Sitzungen

¹ Die nicht ständige Kommission trifft so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

² Zu den Sitzungen ist rechtzeitig unter Angabe der Traktanden einzuladen.

³ Die Kommission sorgt für eine zweckgemässe und termingerechte Abwicklung der Kommissionsgeschäfte.

⁴ Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei.

Art. 7 Protokollführung

¹ Über die Kommissionssitzung ist ein Protokoll zu führen.

² Der Protokollführer hat ein Antragsrecht und besitzt beratende Stimme.

³ Der Protokollführer hat das Protokoll nach Möglichkeit innerhalb 10 Tagen zuzustellen.

⁴ Das von der Kommission genehmigte Protokoll ist dem Bezirksrat zur Kenntnis zuzustellen.

Art. 8 Entschädigung

1 Für die Tätigkeit in der nicht ständigen Kommission werden die Mitglieder entschädigt.

² Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder des Bezirks Einsiedeln bzw. dem BRB Nr. 365 vom 06.06.2002 (vgl. Anhang). Der Zeitaufwand für die Vorbereitung der Kommissionssitzungen und das Aktenstudium wird nicht separat entschädigt.

³ Der Präsident kann bei Einzelaufträgen an Kommissionsmitglieder oder bei aussergewöhnlichem Zeitaufwand eine zusätzliche Entschädigung verfügen. Diese richtet sich nach der aufgewendeten Arbeitszeit und wird mit Fr. 35.00 pro Stunde entschädigt.

⁴ Die Entschädigung wird halbjährlich ausbezahlt.

III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 9 Anträge

Die nicht ständige Kommission hat dem Bezirksrat Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 10 Aufgaben

Die nicht ständige Kommission ist eine beratende Fachkommission des Bezirksrats. Sie bearbeitet projektbezogene Fragen im Bezirk Einsiedeln.

Art. 11 Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen und Zeichnungsberechtigungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Organisations- und Kompetenzordnung des Bezirks Einsiedeln bzw. der Verordnung über die Finanzkompetenzen und Visumsregelungen für den Bezirk Einsiedeln gegeben.

Art. 12 Amtsgeheimnis und Ausstand

¹ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Einzelheiten der Kommission zu enthalten.

² Für die Ausstandspflicht ist im Übrigen §§ 132 ff. des kantonalen Justizgesetzes (SRSZ 231.110) massgebend.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement hat der Bezirksrat Einsiedeln mit BRB Nr. 199 vom 27. September 2017 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der ad hoc-Kommissionen vom 6. Oktober 2006 aufgehoben.

Einsiedeln, 28. September 2017

Der Bezirksrat

Franz Pirker
Bezirksammann

Peter Eberle
Landschreiber

Auszug aus BRB Nr. 365 vom 06.06.2002:

....

1. Festlegung der Entschädigungen für weitere Kommissionsmitglieder und Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsbüros (ohne amtierende Bezirksräte):

a) *Stundenentschädigung:*

je Stunde Fr. 35.—

- *Angebrochene Halbstunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.*
- *Die Entschädigung für eine offizielle Sitzung beträgt mindestens 1½ Std.*

b) *Taggelder*

ganzer Tag Fr. 200.--, halber Tag Fr. 100.--.

Auf diese Taggelder besteht z.B. Anspruch bei der Teilnahme an Tagungen und Kursen. In diesen Fällen wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt.

c) *Übrige Entschädigungen:*

- *Ausserwohnortsentschädigung (Spesenersatz):*

ganzer Tag Fr. 30.--, halber Tag Fr. 15.—

- *Reisespesen:*

Bei Benützung der Bahn: Billet 2. Klasse

Bei Benützung des Privatfahrzeuges je km Fr. --.70.“

....

Der Bezirksrat beschliesst:

1.
2. Die Entschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission sowie weiterer Kommissionsmitglieder (inkl. Wahl- und Abstimmungsbüro) sind gemäss den Erwägungen halbjährlich auszuführen.
3. ...
4. ...